

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 27.11.2018 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26.August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 30.11.2018

gez.

(Nicole Sander)  
Bürgermeisterin

**18. Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.06.2001**  
**zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**  
**vom 30.11.2018**

**Präambel<sup>1</sup>**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) sowie 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966) in Kraft getreten am 29. November 2016, in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448), in der jeweils geltenden Fassung sowie § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 2016 S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 27.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.06.2001 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid beschlossen:

**Artikel I**

**§ 8 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:**

**(3) Die mengenabhängige Verbrauchsgebühr beträgt 1,28 € je m<sup>3</sup> Wasser.**

(4) Die Grundgebühr wird nach der Nutzungsintensität bemessen. Basis dafür ist der nach dem installierten Wassermesser mögliche Durchfluss je Stunde. Sie beträgt monatlich für einen Wassermesser mit einer Nennleistung

➤ bis 10 m <sup>3</sup>	<b>9,95 €,</b>
➤ über 10 m <sup>3</sup> bis 20 m <sup>3</sup>	<b>19,90 €,</b>
➤ über 20 m <sup>3</sup> bis 50 m <sup>3</sup>	<b>39,80 €,</b>
➤ über 50 m <sup>3</sup>	<b>79,60 €.</b>

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Änderungen im Satzungstext nach der Präambel sind fett gedruckt und in der Begründung im Einzelnen erläutert.